

Müllabfuhrordnung

der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 15 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz,
LGBl. Nr. 50/1990

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Der gesamte im Bereich der Stadtgemeinde Schwaz anfallende Haushalts- und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Stadtgemeinde Schwaz zu entsorgen.
- (2) Zum Haushaltsmüll gehören auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll entsprechen.
- (3) Kompostierfähige Abfälle sind die in der ÖNORM S 2201 aufgelisteten Stoffgruppen, sofern sie zur Kompostierung zugelassen sind.

Zu den kompostierfähigen Abfällen zählen insbesondere Strauch- und Baumschnitt, Obst- und Gemüseabfälle, Speisereste, Grasschnitt u. dgl.
- (4) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle, Abbruchmaterialien, gefährliche Abfälle und solche, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- (5) Restmüll ist stofflich nicht verwertbarer Abfall.
- (6) Alle Bestimmungen, die Grundeigentümer betreffen, gelten mit Ausnahme des § 3 Abs. 5 dieser Verordnung auch für sonstige Verfügungsberechtigte wie Mieter, Pächter usw.

§ 2

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind, sofern nicht nachfolgend Sonderregelungen getroffen werden.
- (2) Der Haushaltsmüll der nicht unter die Abholpflicht fallenden Wohn- und Gewerbeobjekte ist von den Grundeigentümern zur öffentlichen Sammelstelle am Zintberg/Pertrach (neben der Zintbergstraße) zu bringen.
- (3) Der im Bereich Schwazer Berg anfallende Haushaltsmüll ist von den Grundeigentümern auf den städtischen Bauhof zu bringen.
- (4) Im Bergmüll-Bereich, das sind jene Bereiche des Zintberg, Schlingberg, Arzberg, Oberen Pirchanger, Ried-Malerwiese, Ried-Lugglgasse, Freundsberg und der Truefergasse, die mit dem Müllfahrzeug mit Schüttvorrichtung nicht erreicht werden können, ist der Haushaltsmüll bis zur mit Unimog oder ähnlichem Fahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.

§ 3

Müllbehälter

(1) Die Sammlung des Haushaltsmülls erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Säcken und Festbehältern.

(2) Für die Sammlung von **kompostierbaren Abfällen (Bioabfällen)** sind zu verwenden:

a) bei Wohnhäusern bis zu 5 Haushalten oder bis zu 15 Fremdenbetten Säcke mit einem Inhalt von 10 bzw. 15 l und Gartenabfallsäcke mit 80 bzw. 120 l; oder mit einem Identifikations-Chip ausgestattete Festbehälter aus Kunststoff mit einem Inhalt von 25 l, wobei sich die Anzahl der Behälter nach dem nach Abs. 4 errechneten Mindestbehältervolumen unter Berücksichtigung einer wöchentlichen Abfuhr richtet.

b) bei Wohnhäusern mit mehr als 5 Haushalten oder mehr als 15 Fremdenbetten und Gewerbebetrieben fahrbare und mit einem Identifikations-Chip ausgestattete Festbehälter aus Kunststoff mit einem Inhalt von 80 bis 770 l, wobei sich die Größe des Behälters nach dem nach Abs. 4 errechneten Mindestbehältervolumen unter Berücksichtigung einer wöchentlichen Abfuhr richtet;

c) bei Liegenschaften, auf denen größere Mengen von kompostierfähigen Gartenabfällen anfallen, zusätzliche fahrbare und mit einem Identifikations-Chip ausgestattete Festbehälter aus Kunststoff mit einem Behältervolumen nach Bedarf von 80 bis 770 l oder Gartenabfallsäcke mit 80 bzw. 120 l.

(3) Für die Sammlung von **Restmüll** sind zu verwenden:

a) fahrbare und mit einem Identifikations-Chip ausgestattete Festbehälter aus Kunststoff mit einem Inhalt von 60 bis 1100 l;

b) Im Bergmüll-Bereich, das sind jene im § 2 Abs. 4 genannten Bereiche, abweichend von den Bestimmungen des Abs. 3 lit. a) und b) Säcke mit 50 bzw. 80 l.

(4) Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen (Grundvorschreibung der Mindestmüllmenge) pro Einwohner beträgt:

a) beim kompostierbaren Abfall (Bioabfall) 4,0 l pro Woche
bzw. bei Verwiegung 60,0 kg pro Jahr.

b) beim Restmüll 5,0 l pro Woche
bzw. bei Verwiegung 40,0 kg pro Jahr.

Das Mindestbehältervolumen pro Jahr ist bei der Sackabfuhr unter Berücksichtigung der verwendeten Sackgröße abzurunden, falls sich bei der Vorschreibung Dezimalzahlen ergeben.

Zusätzlich benötigte Müllsäcke für Bioabfall und Restmüll können im Stadtamt erworben werden. Übrig gebliebene Bioabfall- und Restmüllsäcke können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden.

(5) Gewerbebetriebe und alle anderen in § 3 Abs. 4 der Abfallgebührenordnung angeführten Gebührenpflichtigen haben die Art des anfallenden Haushaltsmülls und die für die Bemessung des Grundbetrages erforderlichen Daten der Stadtgemeinde jeweils bis November für das kommende Jahr bekannt zu geben. Wenn in den Folgejahren keine weitere Meldung erstattet wird, wird angenommen, dass die zuletzt bekannt gegebenen Daten unverändert sind.

Jede Änderung, die die Bemessung des Grundbetrages beeinflusst, ist der Stadtgemeinde unverzüglich bekannt zu geben.

(6) Für nicht ständig bewohnte Objekte wie für Ferienhäuser, welche von nicht bereits im Stadtbereich erfassten Personen benutzt werden, beträgt das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen beim Restmüll pro Jahr gleich viel wie für eine Person. Für die Sammlung sind die Restmüllsäcke der Stadtgemeinde zu verwenden.

(7) Die Grundeigentümer haben die vorgeschriebenen, mit einem Identifikations-Chip ausgestatteten Festbehälter mit der Beschriftung „Bioabfall“ oder „Restmüll“ von der Stadtgemeinde gegen Kostenersatz zu erwerben. Die Erstausrüstung von bereits im Besitz der Grundeigentümer befindlichen Behältern mit dem Identifikations-Chip erfolgt kostenlos für dessen Besitzer.

(8) Die Müllsäcke mit der Beschriftung "Bioabfall" oder "Restmüll" werden nach Maßgabe des Abs. 4 von der Stadtgemeinde nach öffentlicher Ankündigung ausgegeben.

§ 4

Aufstellungsort, Reinigung

(1) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass

- a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch oder Lärm erfolgen kann und
- b) die Müllbehälter ordnungsgemäß benützt werden können.

(2) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter und -säcke am Rande der Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr abgeholt und entleert werden können.

(3) Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllfestbehälter zu sorgen.

(4) Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen. Außerdem darf der Müll in den Tonnen nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.

Flüssige Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

§ 5

Müllabfuhr

- (1) Die Restmüllbehälter und -säcke können 14-tägig zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn sie vorschriftsgemäß aufgestellt sind.
- (2) Die Bioabfallsäcke und -behälter können wöchentlich zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie werden nur dann entleert, wenn sie vorschriftsgemäß bereitgestellt sind.
- (3) Die Abfallsäcke und -behälter sind am Abfuhrtag rechtzeitig bereitzustellen.
- (4) Die Entleerung der Sammelstelle erfolgt 14-tägig. Die Abfälle der unter § 2 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Grundstücke sind rechtzeitig bis zum Abholtag in die Sammelstelle einzubringen.
- (5) Die Abfuhrtage, -zeiten und -routen, an denen der Müll in den einzelnen Ortsteilen und Straßen abgeführt wird, regelt ein Abfuhrplan; dieser ist von der Stadtgemeinde zu erstellen und rechtzeitig ortsüblich kundzumachen.
- (6) Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen wie wegen Feiertagen, Gebrechen beim Müllfahrzeug u. dgl., nicht eingehalten werden kann, dann verschiebt sich der Abfuhrhythmus in dieser Arbeitswoche ab Verhinderung um einen Tag.

Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.

§ 6

Abfuhr von Sperrmüll

- (1) Die Entsorgung des Sperrmülls erfolgt durch die Stadtgemeinde. Es besteht die Möglichkeit, den Sperrmüll entweder nach Vereinbarung eines Termins abholen zu lassen oder zu den öffentlich bekannt gegebenen Zeiten im Recyclinghof abzuliefern.

Der Standort und die Öffnungszeiten des Recyclinghofes sind öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Der Sperrmüll ist am vereinbarten Abholtag rechtzeitig möglichst nahe bei der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzuhalten. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für den Sperrmüll.

§ 7

Mülltrennung

(1) Die Wertstoffe Glas, Papier, Metalle, Textilien, reines Styropor sowie alle übrigen Verpackungen sind getrennt zu sammeln, und dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.

(2) Altglas ist in die aufgestellten Container, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (wie Bleischleifen, Kapseln und Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren dürfen nicht in die Altglasbehälter eingebracht werden.

Weißes Fensterglas kann im Recyclinghof abgeliefert werden.

(3) Altpapier ist in die aufgestellten Papiercontainer einzubringen oder im Recyclinghof abzuliefern oder an von der Stadtgemeinde genehmigte private Sammler zu übergeben.

Zum Altpapier darf nicht gegeben werden: Kohle- und Durchschreibepapier, Cellophan, Kunststofffolien; Milch-, Getränke-, Zigaretten- und Schokoladeverpackungen und mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

(4) Kartonagen sind vom übrigen Altpapier getrennt zu sammeln.

Die Kartonagen von Gewerbebetrieben und allen anderen im § 3 Abs. 4 der Abfallgebührenordnung angeführten Gebührenpflichtigen werden bis zu einer Menge von 2 m³ wöchentlich von einem befugten Unternehmen gesammelt. Die Kartonagen sind geordnet für die Straßenabfuhr bereitzustellen. Wenn wöchentlich mehr als 2 m³ Kartonagen anfallen, sind sie über befugte Sammler selbst entsorgen zu lassen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für die Kartonagen von Gewerbebetrieben.

Die in Haushalten anfallenden Kartonagen können zu den öffentlich verlautbarten Zeiten im Recyclinghof abgeliefert werden oder sind in die aufgestellten Container einzubringen.

(5) Verpackungen aus Metall, wie leere und saubere Konserven- und Getränkedosen, sind in die bei den Containerinseln aufgestellten Altmetallbehälter einzubringen. Haushaltsschrott und sperrige Altmetalle wie Maschinenteile, Autofelgen, Haushaltsgeräte mit hohem Metallanteil (Waschmaschinen, Eisenöfen u. dgl.) sind zu den öffentlich verlautbarten Zeiten im Recyclinghof zu entsorgen.

Autowracks, Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen, Spray- und Mineralöldosen sowie Kühlgeräte dürfen nicht als Altmetall entsorgt werden.

(6) Alttextilien und Schuhe sind zu den öffentlich verlautbarten Zeiten im Recyclinghof abzuliefern.

Alttextilien können alternativ der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der Caritas der Diözese Innsbruck zugeführt werden. Die Altkleidersammlung ist ortsüblich kundzumachen.

(7) Reines Styropor ist zu sammeln und im Recyclinghof für die Wiederverwertung abzuliefern.

Verunreinigtes Styropor ist in die Restmüllbehälter einzubringen.

(8) Verpackungen und Verpackungshilfsmittel aus Kunststoffen und Materialverbunden sind gemäß Verpackungsverordnung in die aufgestellten Container einzubringen oder im Recyclinghof abzugeben.

§ 8

Kompostierbare Abfälle

(1) Jene Grundeigentümer, die nachweislich eine umfassende Kompostierung aller anfallenden kompostierbaren Abfälle jahreskontinuierlich durchführen, unterliegen nicht der Pflichtabfuhr.

(2) Strauch- und Baumschnitt kann im Kompostwerk Weer selbst abgeliefert werden oder wird von der Stadtgemeinde oder von einem von ihr Beauftragten nach telefonischer Terminvereinbarung vor Ort zerkleinert (mobiler Häckseldienst). Der zerkleinerte Abfall (Strukturmaterial) ist entweder der Eigenkompostierung zuzuführen oder dem mobilen Häckseldienst zu überlassen.

§ 9

Strafbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gem. § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, bestraft.

(2) Die Müllabfuhrordnung tritt mit 1.3.1995 in Kraft. Gleichzeitig wird die vorherige Müllabfuhrordnung aufgehoben. (geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 8.11.1995, 27.11.1996 und 17.11.2004)

Der Bürgermeister: